

C. Ausländische Gesellschaften (A) haben eine Zweigniederlassung in demjenigen Schutzgebiete zu begründen, in welchem sie Zulassung zum Betriebe beantragen. Nach dem Ermeßen der Regierung kann die Bestellung eines Vertreters und die Begründung eines Gerichteslandes im Schutzgebiete als genügend erachtet werden.

D. 1. Die von den eingeborenen Häuptlingen gewährten Befugnisse öffentlich rechtlicher Natur sind nicht als rechtsbefähig anzuerkennen. Insbesondere gilt dies für:

- a) ausschließliche Besitze- und Eisenbahnkonzessionen,
- b) Handelsmonopole,
- c) das ausschließliche Recht zum Bergbau,
- d) die Verleihung von Bergwerksberechtigungen und Rechten an Grund und Boden über das gesamte Gebiet eines Stammes oder einen größeren oder unbestimmten Theil desselben.

2. Sofern die Regierung Rechte der vorstehend unter a bis d beschriebenen Art einer Erwerbsgesellschaft einräumt, muß die Ausübung solcher Rechte unter der Form einer in Deutsch-land oder im Schutzgebiete nach deutschem Rechte begründeten Gesellschaft erfolgen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — N. O. Bl. 1888, S. 75 —, des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 ist dem stellvertretenden Gouverneur in Kamerun Legationsrath v. Schudmann für den Amtsbezirk Kamerun die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem zum königlich Großbritannienischen Generalkonsul für Deutsch Ost-Afrika ernannten Herrn Gerald Herbert Portal ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung, betreffend das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Berg-Damaras des südwestafrikanischen Schutzgebietes.

Hierdurch wird verboten, Berg Damaras oder andere Eingeborene des deutsch südwestafrikanischen Schutzgebietes anzuwerben und als Arbeiter aus dem Schutzgebiete anzuführen oder dieselben zur Auswanderung zu veranlassen.

Agenturen zu diesem Zwecke innerhalb des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes anzulegen, wird unterjagt.

Zu widerhandelnde werden aus dem Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Ljimbingue, den 17. Mai 1891.

Der Kaiserliche Kommissar für das deutsch südwestafrikanische Schutzgebiet.

J. P.:

(L. S.)

(ges.) v. François,
Hauptmann.